

**Abwägung zur
 Bauleitplanung
 der Stadt Neustadt a. Rbge.**
Bebauungsplan Nr. 906 "Heinrich-Brandes-Straße", beschleunigte 5. Änderung

Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB

vom 02.04.2019 bis 09.04.2019

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 10.04.2019 bis 10.05.2019

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

**Gesamtliste der beteiligten Behörden und
 sonstigen Träger öffentlicher Belange**

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs-empfehlung
1.	Region Hannover	07.05.2019	K, H
	Region Hannover - Denkmalpflege		
2.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	17.05.2019	K
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
	Finanzamt Nienburg		
	LGLN - Domänenamt Hannover		
3.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	09.04.2019	K
	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst		
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
	Nds. Heimatbund e. V.		
	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		
	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine		
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
4.	Abfallwirtschaft Region Hannover	07.05.2019	H
	Deutsche Telekom Technik GmbH		
5.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	08.05.2019	K
	Northern Access GmbH		
6.	E.ON Avacon AG	06.05.2019	K
	PLEdoc GmbH		
7.	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	09.04.2019	K
	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf		
	Bischöfliches Generalvikariat		
	BUND		
8.	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt	06.05.2019	K
	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle		
9.	Landeswanderverband Niedersachsen e. V.	08.04.2019	K

II.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
1.	Einwohner aus Poggenhagen	07.04.2019	P, N, B; H, Z, K

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 906 "Heinrich-Brandes-Straße", beschleunigte 5. Änderung**I. Behörden / Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><u>Region Hannover, Team Städtebau</u></p> <p>Datum: 07.05.2019</p> <p>Brandschutz Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p> <p>Naturschutz Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p> <p>Immissionsschutz Seitens der Immissionsschutzbehörde der Region Hannover (Team 36.23) wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Regionalplanung Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Brandschutz Wie in der Planbegründung dargelegt ist, kann nach der Stellungnahme der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. vom 29.01.2019 im Bereich der Heinrich-Brandes-Straße und der Heinrich-Wendt-Straße über dort befindliche Hydranten eine Löschwassermenge von 96m³/h über 2 Stunden bei ausreichendem Betriebsdruck bereitgestellt werden. Der Hinweis wird daher nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Naturschutz Auf eine Geländeuntersuchung für Artengruppen wurde aufgrund des mangelnden Lebensraumpotenzials im Vorfeld verzichtet. Die Biotopkartierung ergab zudem keine Hinweise auf einen weiteren Untersuchungsbedarf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Regionalplanung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p> <p>K, H</p> <p>K</p> <p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
2.	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></p> <p>Datum: 17.05.2019</p> <p>Zum Bauleitplan Nr. 906 "Heinrich-Brandes-Straße", beschleunigte 5. Änderung, sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
3.	<p><u>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</u></p> <p>Datum: 09.04.2019</p> <p>Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen. Auf eine weitere Beteiligung in diesem Bauleitplanverfahren kann verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
4.	<p><u>Abfallwirtschaft Region Hannover</u></p> <p>Datum: 07.05.2019</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover die Restmüllabfuhr seit Jahren über feste Behälter (Tonnen oder Behälter) durchführt. Bestandskunden können seitdem zwischen Sack- und Behälterabfuhr wählen, Neubau-Grundstücke werden grundsätzlich an die Behälterabfuhr angeschlossen. Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Weitere Anregungen/Anmerkungen haben wir z. Z. nicht vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.</p>	H

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
5.	<p><u>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</u></p> <p>Datum: 08.05.2019</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
6.	<p><u>E.ON Avacon AG</u></p> <p>Datum: 06.05.2019</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist: 31535 Neustadt am Rübenberge, Moordorf Heinrich-Brandes-Straße. Gesamtanzahl Pläne: 0. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft oder oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
7.	<p><u>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)</u></p> <p>Datum: 09.04.2019</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.		K
8.	<p><u>Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.</u></p> <p>Datum: 06.05.2019</p> <p>Der NABU begrüßt die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes. Es bestehen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
9.	<p><u>Landeswanderverband Niedersachsen e. v.</u></p> <p>Datum: 08.04.2019</p> <p>Als Naturschutzwart des Hannoverschen Wander- und Gebirgsvereines bearbeite ich im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten für den Landkreis Nienburg und die Region Hannover. Eine Stellungnahme zu der übersandten Angelegenheit gebe ich nicht ab, da keine Naturschutzangelegenheit an Wanderwegen oder innerörtlichen "Grünen Wegen" vorliegt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

II. Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><u>Einwohner aus Poggenhagen</u></p> <p>Datum: 07.04.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir uns zu dem vom 02.04. bis 09.04.2019 öffentlich ausliegenden Entwurf der beschleunigten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 906 (Heinrich-Brandes-Straße, Stadtteil Poggenhagen) äußern. Da wir in unmittelbarer Nachbarschaft des in der geplanten Nutzung zu verändernden Grundstücks wohnen, werden wir von dieser Änderung direkt betroffen sein und möchten entsprechend folgende Einwände vorbringen:</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 906 „Heinrich-Brandes-Straße“, beschleunigte 5. Änderung in der Zeit vom 10.04. bis 10.05.2019 erfolgte. In der in der Stellungnahme angegebenen Frist vom 02.04. bis 09.04.2019 wurde die Information der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
	<p>Der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 906 inklusive seiner bisher 4 Änderungen umfasst mehrere Grundstücke östlich und zum Teil auch westlich der Heinrich-Brandes-Straße. Auf all diesen Grundstücken, auf denen Wohnbebauung realisiert wurde, wurden Baugrenzen mit einem Abstand von 5 Metern zur Heinrich-Brandes-Straße eingetragen, die durch die darauf befindlichen Gebäude nicht überbaut werden durften. (Selbst der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung beim Neubau des Hauses in der Heinrich-Brandes-Straße 3 wurde seinerzeit abgelehnt.)</p>	<p>Der Hinweis auf den Bebauungsplan Nr. 906 und seine bisher vier Änderungen wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
	<p>Bei dem durch die geplante Änderung anzupassenden Eckgrundstück an der Heinrich-Brandes-Straße und der Heinrich-Wendt-Straße soll diese Baugrenze nun auf 3 Meter Abstand zu beiden angrenzenden Straßen reduziert werden. Auch die zwei weiteren Wohnhäuser in der Heinrich-Wendt-Straße mussten im Gegensatz hierzu gemäß Bebauungsplan einen Abstand von 5 Metern zur Straße zwingend einhalten.</p>	<p>Die seit dem 24.09.1998 rechtsverbindliche 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 906 „Heinrich-Brandes-Straße“ setzt für das Plangrundstück der 5. Änderung eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schulgarten fest. Weitere Festsetzungen – etwa von Baugrenzen – sieht der Bebauungsplan nicht vor. Insofern ist die Behauptung nicht korrekt, dass der Abstand zu beiden angrenzenden Straßen durch die 5. Änderung auf 3 m <i>reduziert</i> wird, da bislang keine Baugrenzen festgesetzt waren. Da der Bebauungsplan hinsichtlich der Gestaltung des Schulgartens keine Regelungen trifft, wären alle Bepflanzungen auf jedem Teil des Grundstückes – auch näher als 3m zur</p>	Z

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<p>Grundstücksgrenze – denkbar, wenn diese dem Nachbarschaftsrecht nicht widersprechen. Der Abstand der zwei aufgeführten Wohnhäuser zur Heinrich-Wendt-Straße ergibt sich aus den Festsetzungen des seit dem 16.03.1989 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 906 „Heinrich-Brandes-Straße“. Dieser sieht als nördliche Baugrenze einen Abstand von 5m zur Heinrich-Wendt-Straße vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Die als Anlage beigefügte Skizze *) stellt die derzeit vorhandene Situation der Bebauung anhand der eingetragenen Baugrenzen sowie die potentielle neue Bebauung auf dem zu ändernden Grundstück dar. Hieraus geht eindeutig hervor, dass ein dort nach den derzeit beabsichtigten Vorgaben umgesetztes Wohngebäude deutlich aus der Flucht der bereits vorhandenen Gebäude heraustreten würde, wenn der festgelegte Abstand des Hauses zur Straße nahezu halbiert würde.</p> <p>*) Die Skizze ist als Anlage der Abwägung beigefügt.</p>	<p>Die Skizze wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine einheitliche Flucht entlang der Heinrich-Brandes-Straße zu erzielen, war seinerzeit kein städtebauliches Ziel. Andernfalls hätten Baulinien im Bebauungsplan Nr. 906 „Heinrich-Brandes-Straße“ festgesetzt werden müssen.</p> <p>Die Schlussfolgerung, dass ein nach den derzeit beabsichtigten Vorgaben realisiertes Wohngebäude deutlich aus der Flucht der bereits vorhandenen Gebäude heraustreten würde, wenn der bisherige Entwurf der beschleunigten 5. Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich werden würde, ist nicht zutreffend. Zwar halten alle Hauptgebäude derzeit einen minimalen Abstand von 5m zur Grundstücksgrenze ein, durch Nebenanlagen, Garagen und Carports und sowie Schrägstellungen und Zurückweichen der Gebäude und nicht zuletzt altem Baumbestand z.T. unmittelbar an der Verkehrsfläche ergibt sich jedoch kein einheitliches Gesamtbild. Die Grundschule und die Kindertagesstätte auf der Westseite der Heinrich-Brandes-Straße verstärken durch die Stellung der Gebäude zur Straße diesen Gesamteindruck. Dies ist eine gewollte Folge der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Bebauung muss nicht zwingend an die Baugrenze heranreichen, sondern kann innerhalb des Baufensters unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen frei auf dem Grundstück positioniert werden.</p> <p>Nebenanlagen dürfen im Geltungsbereich der oben genannten Bebauungspläne auch außerhalb des Baufensters realisiert werden und die Flucht der bereits vorhandenen Gebäude verändern wie z.B. auf dem unmittelbar an den Geltungsbereich der beschleunigten 5. Änderung</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		angrenzenden Grundstücks Heinrich-Brandes-Straße Nr. 3 zu sehen ist.	
	<p>Ein weiteres Gebäude in der Reihe mehrerer Bestandsbauten sollte unserer Ansicht nach nicht zuletzt aus optischen Gründen den gleichen Abstand zur Straße einhalten, um ein einheitliches Gesamtbild im Straßenverlauf beizubehalten. Hinzu kommt der Umstand, dass es auf der östlichen Seite der Heinrich-Brandes-Straße auf der gesamten im Bebauungsplan dargestellten Länge keinen Bürgersteig gibt, der eine zusätzliche Pufferzone zwischen Gebäude und Straßenraum herstellen würde. Auch aus diesem Grund sollte die Baugrenze in gleicher Weise wie bei den übrigen Grundstücken 5 Meter von der Heinrich-Brandes-Straße entfernt eingetragen werden.</p>	<p>Ein einheitliches Gesamtbild im Straßenverlauf der Heinrich-Brandes-Straße zu erzielen, war zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 906 „Heinrich-Brandes-Straße“ kein städtebauliches Ziel (s.o.). Entlang der Heinrich-Brandes-Straße ergibt sich schon heute kein einheitliches Erscheinungsbild, da z.B. auf dem unmittelbar an den Geltungsbereich der beschleunigten 5. Änderung angrenzenden Grundstück Heinrich-Brandes-Straße Nr. 3 ein Nebengebäude in die vermeintliche Straßenflucht hineinragt. Im Straßenverlauf finden sich darüber hinaus aber z.B. auch noch weitere Garagen und Carports sowie überdachte Eingangsbereiche, die keine einheitliche Gebäudeflucht entstehen lassen. Eine „Pufferzone“ zwischen den Gebäuden bzw. dem Hecken-, Strauch- und Baumbestand und dem Straßenraum ist entlang der Heinrich-Brandes-Straße schon heute nicht vorhanden.</p> <p>Der Anregung die Baugrenze in gleicher Weise wie bei den übrigen Grundstücken 5m von der Heinrich-Brandes-Straße entfernt festzusetzen, wird nicht gefolgt. In der Heinrich-Wendt-Straße wird der Abstand der Baugrenze zur Straße auf 5m vergrößert, da aufgrund des Grundstückszuschnittes eine Verkleinerung der überbaubaren Fläche um 2m in Nordsüd-Ausdehnung unproblematisch ist und keine städtebaulichen Gründe entgegenstehen. Entlang der Heinrich-Brandes-Straße verbleibt es bei dem Abstand von 3m, da hier z.B. das Nebengebäude des unmittelbar angrenzenden Grundstücks Heinrich-Brandes-Straße Nr. 3 sogar bis an die Heinrich-Brandes-Straße ragt und insofern schon heute eine Bebauung bis direkt an die Straße vorliegt. Eine Verkleinerung der überbaubaren Fläche um 2m in Westost-Ausdehnung würde zudem zu einem nur noch 5m breiten Baufenster führen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Bebauung dieses ungenutzten Grundstücks aufgrund der unverhältnismäßigen Einschränkung des Grundstücks mit einem Wohnhaus so gut wie ausgeschlossen ist.</p> <p>Der Stadt Neustadt a. Rbge. ist jedoch die bedarfsgerechte Nachverdichtung von unter oder ungenutzten Grundstücken ein wesentliches Ziel der Stadtentwicklung. Die aufgeführten Empfehlungen einer Um-</p>	<p>Z</p> <p>Z, B, P, K, N</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<p>setzungsstrategie zur Erreichung der Klimaschutzziele in Neustadt a. Rbge. ist das vom Rat der Stadt am 07. April 2011 beschlossene Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung (AKS). Dieses zielorientierte Konzept ist gleichsam Leitlinie für den weiteren Prozess und bildet die Grundlage für die Wohnbaulandentwicklungsleitlinien, die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 10.07.2014 und 02.06.2016 beschlossen wurden, und u.a. als wesentliche Maßnahme zur Konkretisierung der Klimaschutzziele im Rahmen der Siedlungsentwicklung u.a. auch die Nachverdichtung im Bestand vorsehen. Vor diesem Hintergrund wird der Wunsch einiger Anlieger eine optische Einheitlichkeit vor allem in der Heinrich-Brandes-Straße zu erzielen zurückgestellt, um die vom Rat der Stadt beschlossenen Klimaschutzziele zu erreichen, die in diesem Fall höher zu gewichten sind.</p>	
	<p>Die Ecklage des Grundstücks, zusätzlich angrenzend an die Heinrich-Wendt-Straße, bildet eine weitere Notwendigkeit für die Festlegung der Baugrenze auf 5 Meter Abstand zur Heinrich-Brandes- Straße. Beide Straßen sind gemäß StVO gleichrangig, es gilt also die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“. Dieser Umstand ist bereits jetzt aufgrund des unterschiedlichen Belags beider Straßen vielen Verkehrsteilnehmern nicht klar, sodass es hier schon mehrfach beinahe zu Unfällen gekommen wäre. Eine Bebauung des Eckgrundstücks mit nur 3 Metern Abstand zu den Straßen hätte zur Folge, dass die Heinrich-Wendt-Straße von der Heinrich-Brandes-Straße aus in nördlicher Fahrtrichtung schlecht einsehbar wäre und die Verkehrssituation in Bezug auf die Vorfahrtsregelung zusätzlich verschärft würde.</p>	<p>Die Vorfahrtsregelung im Bereich der Heinrich-Wendt-Straße / Heinrich-Brandes-Straße liegt außerhalb der Regelungen dieses Bebauungsplans.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Heinrich-Wendt-Straße wird der Abstand der Baugrenze zur Straße auf 5m vergrößert, da aufgrund des Grundstückszuschnittes eine Verkleinerung der überbaubaren Fläche um 2m in Nordsüd-Ausdehnung unproblematisch ist und keine städtebaulichen Gründe entgegenstehen. Entlang der Heinrich-Brandes-Straße verbleibt es bei dem Abstand von 3m, da hier z.B. das Nebengebäude des unmittelbar angrenzenden Grundstücks Heinrich-Brandes-Straße Nr. 3 sogar bis an die Heinrich-Brandes-Straße ragt und insofern schon heute eine Bebauung bis direkt an die Straße vorliegt. Eine Verkleinerung der überbaubaren Fläche um 2m in Westost-Ausdehnung würde zudem zu einem nur noch 5m breiten Baufenster führen. so dass – wie oben bereits ausgeführt – davon ausgegangen werden kann, dass eine Bebauung dieses ungenutzten Grundstücks mit einem Wohnhaus so gut wie ausgeschlossen ist. Die Zurückstellung des Wunsches einiger Anlieger auf eine vermeintlich einheitliche Gebäudeflucht an der Heinrich-Brandes-Straße um die vom Rat der Stadt beschlossenen Klimaschutzziele zu erreichen, ist in diesem Fall höher zu gewich-</p>	<p>H</p> <p>Z; B, P, K, N</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Direkt gegenüber des betreffenden Grundstücks befindet sich die Grundschule Poggenhagen, etwas weiter südlich die Kindertagesstätte Lummerland. Daraus resultierend herrscht mehrmals täglich reger Verkehr entlang der Heinrich-Brandes-Straße, da viele Kinder von ihren Eltern mit dem Auto zur Grundschule und auch zur Kindertagesstätte gebracht und zu unterschiedlichen Tageszeiten wieder von dort abgeholt werden. Täglich ist hierbei zu beobachten, dass der vorhandene Park- und Straßenraum entlang der Heinrich-Brandes-Straße für die Fülle an Autos bei weitem nicht ausreichend ist, obwohl auf Höhe der Kindertagesstätte beiderseits der Straße Parkflächen zur Verfügung stehen (diese erfüllen aber nicht annähernd den Bedarf zu Stoßzeiten bzw. sind teilweise auch ganztägig durch Fahrzeuge der Mitarbeiter von Kita und Krippe bereits belegt).</p>	<p>ten.</p> <p>Die Verkehrssituation in der Heinrich-Brandes-Straße durch den Parksuchverkehr, der durch die Schule und die Kindertagesstätte verursacht wird, ist nicht Bestandteil der Regelungen dieser 5. Änderung. Die Festsetzungen dieser 5. Änderung wirken sich darüber hinaus auch nicht auf diesen Umstand aus, da lediglich die bauleitplanerische Grundlage für die Realisierung eines Wohnhauses geschaffen wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
	<p>Daher nutzen viele Eltern zusätzlich die gegenüber liegende Heinrich-Wendt-Straße als temporäre Park- und Haltemöglichkeit. Auch hierfür ist es unerlässlich, die Einsehbarkeit der Einmündung nicht einzuschränken: Grundschulkindern sind aufgrund des Endes des Bürgersteigs der Heinrich-Wendt-Straße gezwungen, genau an diesem Kreuzungsbereich die Heinrich-Brandes-Straße zu überqueren. Auch unser eigener Sohn wird ab August 2019 die Grundschule Poggenhagen besuchen und in naher Zukunft selbstständig die Heinrich-Brandes-Straße überqueren müssen. Nicht zuletzt deshalb liegt es in unserem persönlichen Interesse, die Sicherheit unseres Kindes und das anderer Kinder nicht durch eine zu weit in Richtung Straße ragende Bebauung gefährdet zu sehen.</p>	<p>Die Einsehbarkeit des Kreuzungsbereiches wäre durch den bislang vorgesehenen 3m Abstand der Baugrenze zu den beiden benannten Straßen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Schon heute hätte eine mögliche Bepflanzung des Grundstücks auf Grundlage der bislang geltenden Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 906 „Heinrich-Brandes-Straße“ als Schulgarten möglicherweise erheblich größeren Einfluss auf die Einsehbarkeit des Kreuzungsbereiches. Dieser Umstand wurde jedoch weder im Aufstellungsverfahren noch nach Rechtskraft der 4. Änderung vorgebracht.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Heinrich-Wendt-Straße wird der Abstand der Baugrenze zur Straße auf 5m vergrößert, da aufgrund des Grundstückszuschnittes eine Verkleinerung der überbaubaren Fläche um 2m in Nordsüd-Ausdehnung unproblematisch ist und keine städtebaulichen Gründe entgegenstehen. Entlang der Heinrich-Brandes-Straße verbleibt es bei dem Abstand von 3m, da hier z.B. das Nebengebäude des unmittelbar angrenzenden Grundstücks Heinrich-Brandes-Straße Nr. 3 sogar bis an die Heinrich-Brandes-Straße ragt und insofern schon heute eine Bebauung bis direkt an die Straße vorliegt. Eine Ver-</p>	<p>Z; B, P, K, N</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<p>Kleinerung der überbaubaren Fläche um 2m in Westost-Ausdehnung würde zudem zu einem nur noch 5m breiten Baufenster führen, so dass – wie oben bereits ausgeführt – davon ausgegangen werden kann, dass eine Bebauung dieses ungenutzten Grundstücks mit einem Wohnhaus so gut wie ausgeschlossen ist. Die Zurückstellung des Wunsches einiger Anlieger auf eine vermeintlich einheitliche Gebäudeflucht an der Heinrich-Brandes-Straße um die vom Rat der Stadt beschlossenen Klimaschutzziele zu erreichen, ist in diesem Fall höher zu gewichten.</p>	
	<p>Darüber hinaus fahren einige Autofahrer aufgrund anderer parkender Fahrzeuge rückwärts aus der Heinrich-Wendt-Straße in die Heinrich-Brandes-Straße ein, da keine Wendemöglichkeit erkennbar ist. Auch dieser Umstand spricht für die Notwendigkeit, bei einer potentiellen Bebauung des Eckgrundstücks die Baugrenzen analog zu den übrigen Grundstücken auf 5 Meter Abstand zur Straße statt wie bisher beabsichtigt auf nur 3 Meter festzulegen.</p>	<p>Dass einige Autofahrer aufgrund anderer parkender Fahrzeuge rückwärts aus der Heinrich-Wendt-Straße in die Heinrich-Brandes-Straße fahren, betrifft nicht die Festsetzungen dieser beschleunigten 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 906.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	H
	<p>Gern würden wir unserer Stellungnahme Fotoaufnahmen der Verkehrssituation zu den sogenannten „Hol- und Bringzeiten“ beilegen, jedoch wären diese aufgrund der momentanen Osterferien nicht aussagekräftig im Hinblick auf den tatsächlich regen Durchgangsverkehr an regulären Schultagen. Es zeigt sich jedoch sogar jetzt, dass die weiter südlich vorhandenen Parkflächen an Kindertagesstätte und Schulsporthalle auch ohne gerade laufenden Schulbetrieb nahezu vollständig belegt sind. Sämtlichen Fahrzeugen der Eltern von Schulkindern bleibt also nur das Ausweichen auf den öffentlichen Straßenraum von Heinrich-Brandes-Straße und Heinrich-Wendt-Straße, wie bereits oben geschildert.</p>	<p>Das Verkehrsaufkommen in der Heinrich-Brandes-Straße resultiert nicht aus den Festsetzungen dieser beschleunigten 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 906 und ist für seine Festsetzungen auch unerheblich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	H
	<p>Abschließend möchten wir erneut eindringlich um Berücksichtigung der vorgenannten Bedenken hinsichtlich des derzeit ausliegenden Änderungsentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 906 bitten. Unserer Ansicht nach ist die Abwägung einer Veränderung der geplanten Festlegung der Baugrenzen zugunsten sowohl unserer Belange als direkt von der Planungsänderung betroffenen Anwohner als auch der Belange der zahlreichen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Heinrich-Wendt-Straße wird der Abstand der Baugrenze zur Straße auf 5m vergrößert, da aufgrund des Grundstückszuschnittes eine Verkleinerung der überbaubaren Fläche um 2m in Nordsüd-Ausdehnung unproblematisch ist und keine städtebaulichen Gründe entgegenstehen. Entlang der Heinrich-Brandes-Straße verbleibt es bei dem Abstand von 3m, da hier z.B. das Nebenge-</p>	Z; B, P, K

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Verkehrsteilnehmer in Form von Eltern und Mitarbeitern der städtischen Einrichtungen, die täglich von der Beeinträchtigung durch eine zu nah an der Straße befindliche neue Bebauung betroffen wären, dringend erforderlich.</p>	<p>bäude des unmittelbar angrenzenden Grundstücks Heinrich-Brandes-Straße Nr. 3 sogar bis an die Heinrich-Brandes-Straße ragt und insofern schon heute eine Bebauung bis direkt an die Straße vorliegt. Eine Verkleinerung der überbaubaren Fläche um 2m in Westost-Ausdehnung würde zudem zu einem nur noch 5m breiten Baufenster führen, so dass – wie oben bereits ausgeführt – davon ausgegangen werden kann, dass eine Bebauung dieses ungenutzten Grundstücks mit einem Wohnhaus so gut wie ausgeschlossen ist. Die Zurückstellung des Wunsches einiger Anlieger auf eine vermeintlich einheitliche Gebäudeflucht an der Heinrich-Brandes-Straße um die vom Rat der Stadt beschlossenen Klimaschutzziele zu erreichen, ist in diesem Fall höher zu gewichten.</p>	
	<p>Wir haben diese Stellungnahme in Abstimmung mit weiteren Anwohnern der Heinrich-Wendt-Straße und Heinrich-Brandes-Straße verfasst, da unsere Bedenken gleichlautend sind. Die zugehörigen Unterschriften finden Sie auf der folgenden Seite.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

Anlage: Dem Schreiben der Einwohner aus Poggenhagen beigefügte Skizze

